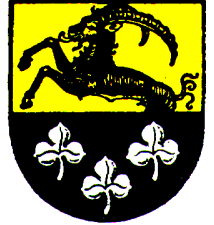


Der Markt Großostheim erlässt aufgrund Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes –KAG – (BayRS 2024-1) i.V. mit dem Beschluss des Marktgemeinderates vom 02.12.2008, zuletzt geändert durch Beschluss vom 23.11.2017, folgende



Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtungen für das Friedhofs- und Bestattungswesen erhebt der Markt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabplatzgebühren (§ 3)
 - b) Aussegnungshallen- und Leichenhausgebühren (§ 4)
 - c) Bestattungsgebühren (§ 5)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - c) wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer die Amtshandlung veranlasst hat.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Vergütungen für Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht vorgesehen sind, unterliegen einer besonderen Vereinbarung mit dem Markt, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis handelt.

§ 3 Grabplatzgebühren

(1) Die Grabplatzgebühren betragen pro Jahr des erworbenen Nutzungsrechtes

A) auf dem Alten Friedhof Großostheim, den Friedhöfen Pflaumheim (soweit nicht Buchstabe B) und Wenigumstadt bei

1.	Reihengrabstätten	54,00 €
2.	Familiengrabstätten	
	a) mit zwei Grabstellen	109,00 €
	b) mit drei Grabstellen	218,00 €
3.	Urnengrabstätten	81,00 €
4.	Urnenwand	140,00 €
5.	Urnenstele	51,00 €
6.	Kindergrabstätten	26,00 €
7.	Anonymen Urnengrabstätten	19,00 €

B) auf dem Neuen Friedhof Pflaumheim (Abteilung II) und dem Parkfriedhof bei

1.	Reihengrabstätten	91,00 €
2.	Familiengrabstätten	
	a) mit zwei Grabstellen	155,00 €
	b) mit drei Grabstellen	218,00 €
3.	Urnengrabstätten	81,00 €
4.	Urnenwand	140,00 €
5.	Urnenstele	51,00 €
6.	Urnenbaumgrabstätte	21,00 €
7.	Kindergrabstätten	26,00 €
8.	Anonymen Urnengrabstätten	19,00 €

(2) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts gelten die gleichen Gebührensätze.

§ 4 Aussegnungshallen- und Leichenhausgebühren

Die Benutzungsgebühren betragen für:

- | | | |
|----|---|----------|
| 1. | die Benutzung des Leichenhauses zur Aufbewahrung von Leichen zur Bestattung in Großostheim und der Aussegnungshalle je Sterbefall | |
| | auf dem Parkfriedhof | 300,00 € |
| | auf den übrigen Friedhöfen | 200,00 € |
| 2. | für die Aufbewahrung von Leichen ohne Bestattung je Tag | |
| | auf dem Parkfriedhof | 150,00 € |
| | auf den übrigen Friedhöfen | 100,00 € |
| 3. | für die Benutzung der Aussegnungshalle je Tag | |
| | auf dem Parkfriedhof | 150,00 € |
| | auf den übrigen Friedhöfen | 100,00 € |

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren betragen für

- | | | |
|----|---|-------------------|
| 1. | a) Beisetzungs-/Trauerfeiern (Aufbahrung des Sarges / der Urne, Grundausrüstung mit Trauerschmuck, Lautsprecher, Betreuung der Trauerfeier Begleitung der Beerdigung bis zur Schließung des Grabes) | 148,00 € |
| | b) Ausgrünen der Graböffnung (bei Inanspruchnahme) | 70,00 € |
| 2. | das Öffnen und Schließen von Gräbern bei Erdbestattungen von | |
| | a) Kindern bis zum 5. Lebensjahr und Totgeborenen | 187,00 € |
| | b) Kindern ab vollendetem 5. bis zum 10. Lebensjahr | 312,00 € |
| | c) Verstorbenen ab vollendetem 10. Lebensjahr | 374,00 € |
| | d) Verstorbenen ab vollendetem 10. Lebensjahr bei Tieferlegung | |
| | im Parkfriedhof | 630,00 € |
| | in den übrigen Friedhöfen | 499,00 € |
| | e) Urnen | 187,00 € |
| 3. | das Öffnen und Schließen von Urnennischen | 187,00 € |
| 4. | das Ausgraben und Umbetten | |
| | a) einer Leiche oder von Leichenteilen je nach Schwierigkeit | 187,00 – 249,00 € |
| | b) einer Urne | 187,00 € |
| 5. | besondere Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Abräumen einer Grabstätte oder dem Entfernen vorhandener Fundamente nach tatsächlichem Aufwand pro Stunde | 49,00 € |
| 6. | den Erschwerniszuschlag auf Grund beengter Örtlichkeiten | 124,00 €. |

§ 6 Verwaltungsgebühren

Neben den Gebühren nach dieser Satzung werden für Amtshandlungen Verwaltungsgebühren entsprechend den Vorschriften des Kostengesetzes und der gemeindlichen Kostensatzung erhoben.

§ 7 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit
 - a) Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtung
 - b) dem Erwerb eines Nutzungsrechtes
 - c) der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats zur Zahlung fällig.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16.01.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 22.03.2016, außer Kraft.

Großostheim, den 28.12.2017

Markt Großostheim
Jakob, 1. Bürgermeister